

Richtlinien über die Sportförderung

Az.: V-520
Datum: 08.11.2005

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Puchheim fördert im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit den Sport u. a. durch freiwillige finanzielle Zuwendungen an ortsansässige Vereine. Auf die Zuwendungen besteht auch bei wiederholter Gewährung kein Rechtsanspruch.

§ 2 Verfahren

(1) Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag, der spätestens bis zum 31.05. für das Folgejahr zu stellen ist. Der Antragsteller muss diese Richtlinien als Grundlage der Zuschussgewährung anerkennen. Er hat auf Anforderung die Umstände darzulegen, die ihn zu einem Zuschuss nach diesen Richtlinien berechtigen sollen.

(2) Die Gemeinde kann die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Entscheidungsfindung oder zur Kontrolle der zweckgerechten Verwendung gewährter Zuwendungen notwendig ist. Leistungen können versagt werden, soweit Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beigebracht wurden.

(3) Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat. Durch den Beschluss wird die Verwaltung ermächtigt, den Zuschussempfängern die beschlossenen Zuwendungen für das Folgejahr zuzusichern (Art. 38 BayVwVfG). Auf den möglichen Wegfall der Bindungswirkung ist im Bescheid hinzuweisen. Nicht berücksichtigte Antragsteller sind zu bescheiden.

(4) Die Zuwendungsempfänger erhalten nach Erlass der Haushaltssatzung für das betreffende Haushaltsjahr einen Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei anlassbezogener Förderung zu oder nach dem Anlass, bei der Regelförderung spätestens zum 01.12. des Förderjahres.

(5) Werden Zuwendungen vom Zuwendungsempfänger nicht zweckgerecht verwendet, sind die Leistungen zurückzufordern. Art. 48 ff. BayVwVfG bleiben unberührt.

§ 3 Voraussetzungen

Gefördert werden nur eingetragene Vereine mit Sitz in Puchheim, deren Hauptzweck in der Ausübung und Förderung des Breitensports besteht und die als gemeinnützig i. S. d. Abgabenordnung anerkannt sind. Die Vereine müssen von ihren aktiven Mitgliedern einen Vereinsbeitrag verlangen.

§ 4 Umfang der Förderung

(1) Zuwendungen können als Regelförderung oder als Anlassförderung gewährt werden. Sie sind für Zwecke des Sports zu verwenden.

(2) Die Höhe der Regelförderung legt der Gemeinderat durch Beschluss fest, wobei er u. a. folgende Kriterien einfließen lässt:

- die Mitgliederzahl und die Mitgliederstruktur, vor allem der Anteil von Mitgliedern unter 21 Jahren und der Anteil der Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz in Puchheim haben;
- Leistungen, die der einzelne Verein für die Gemeinde erbringt, z. B. Pflege- und Instandsetzungsarbeiten an gemeindlichen Anlagen;
- die Aufwendungen, die dem Verein durch die Inanspruchnahme von Sportstätten entstehen;

- die Bedeutung des Vereins im Verhältnis zu anderen Vereinen und für ein attraktives Angebot an sportlichen Aktivitäten in der Gemeinde;
- Art und Umfang der sportlichen Aktivitäten;
- die wirtschaftliche Situation des Vereins.

(3) Die Förderung aus Anlass von Vereinsjubiläen wird erstmals mit dem 25. Jahrestag der Vereinsgründung und dann alle 25 Jahre gewährt. Sie beträgt beim ersten Jubiläum 250 EUR, bei weiteren Jubiläen 500 EUR. Für die Beteiligung an oder die Durchführung

von öffentlichen sportlichen Großveranstaltungen, die für das Ansehen der Gemeinde von besonderer Bedeutung sind, werden Zuschüsse von max. 500 EUR pro Verein und Jahr gewährt. Veranstaltungen des Punkt- oder Ligaspielbetriebes werden nicht gefördert.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2006 in Kraft. Die Sportförderlinien vom 01.01.2001 treten mit Ablauf des 31.12.2005 außer Kraft.